



Pflege Familie und Beruf



Fachstelle für pflegende Angehörige

Seniorenamt

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung
2. Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff
 - 2.1 Pflegebedürftig, was nun?
 - 2.2 ambulante Leistungen
3. Pflegezeitgesetz (PflegeZG)
 - 3.1 Kurzzeitige Arbeitsverhinderung und Pflegeunterstützungsgeld
 - 3.2 Pflegezeit
4. Familienpflegezeitgesetz (FPfZG)
5. Grundsätze
6. Landespflegegeld
7. Soziale Sicherung der Pflegeperson

1 Einführung

Anlaufstellen im Seniorenamt

- **Betreuungsstelle (0941 507-2543)**
- **FQA (Fachstelle Pflege- und Behinderteneinrichtungen, Qualitätsentwicklung und Aufsicht) (0941 507-5544 oder -7542)**
- **Sachgebiet Seniorenarbeit u.a.**
 - **Anlaufstelle für ältere Menschen (0941 507-3541)**
 - **Fachstelle für pflegende Angehörige (0941 507-4952)**
 - **Fachstelle Wohnen und Technik (0941 507-5598)**

1 Einführung

Pflegebedürftige 2015 nach Versorgungsart

2,9 Millionen Pflegebedürftige insgesamt

zu Hause versorgt:
2,08 Millionen (73 %)

in Heimen vollstationär versorgt:
783 000 (27 %)

durch Angehörige:
1,38 Millionen
Pflegebedürftige

zusammen mit/
durch ambulante
Pflegedienste:
692 000 Pflege-
bedürftige

durch 13 300 ambu-
lante Pflegedienste mit
355 600 Beschäftigten

in 13 600 Pflegeheimen¹ mit
730 000 Beschäftigten

¹ Einschl. teilstationärer Pflegeheime.

(Statistisches Bundesamt (Hrsg.), 2017)

2 Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff

§ 14 SGB XI:

- Pflegebedürftig (...) sind Personen, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen. Es muss sich um Personen handeln, die körperliche, kognitive oder psychische Beeinträchtigungen (...) nicht selbstständig kompensieren oder bewältigen können.
- Die Pflegebedürftigkeit muss auf Dauer (...) für mindestens 6 Monate (...) bestehen.

2.1 Pflegebedürftig, was nun?

- Antragstellung auf Pflegegrad bei der Pflegekasse der betroffenen Person
- Antragsformular wird zugeschickt
- Pflegekasse beauftragt den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) (bei Privatversicherten Medicproof) mit der Begutachtung zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit
- Die Pflegeversicherung teilt dem Antragsteller schriftlich den Begutachtungstermin durch den MDK mit

2.2 Ambulante Leistungen

Pflege-grad	Entlastungs-betrag pro Monat	Pflegegeld pro Monat	Pflege-sachleistung pro Monat	Verhinderungs-pflege pro Jahr	Kurzzeitpflege pro Jahr	Tagespflege pro Monat	Wohnungs-anpassung pro Maßnahme
1	125 €	-	-	-	-	-	4.000 €
2	125 €	316 €	689 €	1.612 €	1.612 €	689 €	4.000 €
3	125 €	545 €	1.298 €	1.612 €	1.612 €	1.298 €	4.000 €
4	125 €	728 €	1.612 €	1.612 €	1.612 €	1.612 €	4.000 €
5	125 €	901 €	1.995 €	1.612 €	1.612 €	1.995 €	4.000 €

3 Pflegezeitgesetz

3.1 Kurzzeitige Arbeitsverhinderung: Freistellungsmöglichkeit bis zu 10 Arbeitstage

Rechtsgrundlage:

§ 2 PflegeZG Kurzzeitige Arbeitsverhinderung

§ 44a SGB XI Zusätzliche Leistungen bei (...) kurzzeitiger Arbeitsverhinderung

3.2 Pflegezeit: Vollständige oder teilweise Freistellung für die:

- häusliche Pflege von nahen Angehörigen (bis zu 6 Monate)
- Begleitung in der letzten Lebensphase (bis zu 3 Monate)
- Pflege eines minderjährigen Kindes (bis zu 6 Monate)

3.1 Kurzzeitige Arbeitsverhinderung

- Beschäftigte dürfen der Arbeit **bis zu 10 Tage** fernbleiben um eine bedarfsgerechte Pflege in einer **akut aufgetretenen** Pflegesituation für einen nahen Angehörigen zu organisieren
- Nahe Angehörige sind (§7 (3) PflegeZG):
 - Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern
 - Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft, Geschwister, Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten, Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Lebenspartner
 - Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder, die Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder des Ehegatten oder Lebenspartners, Schwieger- und Enkelkinder

3.1 Kurzzeitige Arbeitsverhinderung

- Anspruch besteht unabhängig von der Belegschaftsgröße/ Dauer der Betriebszugehörigkeit
- Keine Ankündigungsfrist
- Beschäftigte sind verpflichtet, dem Arbeitgeber die Verhinderung an der Arbeitsleistung und deren voraussichtliche Dauer **unverzüglich** mitzuteilen (die 10 Tage müssen nicht vollständig genommen werden)

3.1 Kurzzeitige Arbeitsverhinderung

- Auf Verlangen des Arbeitgebers ist eine ärztliche Bescheinigung über die Erforderlichkeit der Arbeitsbefreiung von Arzt vorzulegen
 - Vorlage:
https://www.wege-zur-pflege.de/fileadmin/daten/Ank%C3%BCndigungsschreiben_und_Checkliste/%C3%84rztliche_Bescheinigung_kurzzeitige_Arbeitsverhinderung.pdf

3.1 Kurzzeitige Arbeitsverhinderung

- Pflegeunterstützungsgeld (Lohnersatzleistung)
 - Ausgleich für entgangenes Arbeitsentgelt
 - für bis zu 10 Arbeitstage
 - muss unverzüglich bei der Pflegeversicherung des nahen Angehörigen **beantragt werden**
 - Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung notwendig
- Vorlage unter: http://www.wege-zur-pflege.de/fileadmin/daten/Ank%C3%BCndigungsschreiben_und_Checkliste/%C3%84rztliche_Bescheinigung_kurzzeitige_Arbeitsverhinderung.pdf

3.2 Pflegezeit

Vollständige oder teilweise Freistellung nach dem Pflegezeitgesetz:

- für die Pflege eines nahen Angehörigen in **häuslicher Umgebung** (bis zu 6 Monate)
 - für die Betreuung von minderjährigen pflegebedürftigen Angehörigen (bis zu 6 Monate, auch außerhäuslich)
 - für die Begleitung in der letzten Lebensphase (bis zu 3 Monate, auch außerhäuslich)
-
- Rechtsanspruch besteht gegenüber dem Arbeitgeber bei mindestens 16 Beschäftigten

3.2 Pflegezeit

- Voraussetzung: mindestens Pflegegrad 1
Ausnahme: keine Erfordernis der Pflegebedürftigkeit bei der Begleitung in der letzten Lebensphase
- Ankündigungsfrist: **10 Arbeitstage** (schriftlich!) sowie
 - für welchen Zeitraum
 - in welchem Umfang
 - bei nur teilweiser Freistellung ist die gewünschte Verteilung der Arbeitszeit anzugeben
 - über die Verringerung und die Verteilung der Arbeitszeit ist zwischen dem Arbeitgeber und dem Beschäftigten eine schriftliche Vereinbarung zu treffen

3.2 Pflegezeit

- Ankündigungsfrist bei Übergang von der Pflegezeit in die Familienpflegezeit: drei Monate vor Beginn
- Gesamtdauer aller Freistellungen der Pflegezeit und Familienpflegezeit je pflegebedürftigem nahen Angehörigen: maximal 24 Monate
- Zinsloses Darlehen kann beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben beantragt werden:
http://www.wege-zur-pflege.de/fileadmin/daten/Antraege/Familienpflegezeit/Neu_barrierefrei_30.03/Formular_Bewilligung_zinslosesDarlehen_barriere.pdf

4 Familienpflegezeit

Teilweise Freistellung nach dem Familienpflegezeitgesetz (bei einer wöchentlichen Mindestarbeitszeit von 15 Stunden)

- für die Pflege eines nahen Angehörigen in **häuslicher Umgebung** (bis zu 24 Monate)
- für die Betreuung von minderjährigen pflegebedürftigen nahen Angehörigen (**auch außerhäuslich**, bis zu 24 Monate)
- Rechtsanspruch besteht gegenüber dem Arbeitgeber bei mindestens 26 Beschäftigten

4 Familienpflegezeit

- **Ankündigungsfrist: 8 Wochen** (schriftlich!)
 - für welchen Zeitraum
 - in welchem Umfang
 - über die Verringerung und die Verteilung der Arbeitszeit ist zwischen dem Arbeitgeber und dem Beschäftigten eine schriftliche Vereinbarung zu treffen
- **Ankündigungsfrist bei Übergang von Familienpflegezeit in die Pflegezeit: 8 Wochen**
- Für die Dauer der Freistellung nach dem Familienpflegezeitgesetz kann ein in monatlichen Raten gezahltes zinsloses Darlehen beantragt werden

5 Grundsätze

- Kündigungsschutz: ab der Ankündigung der Auszeiten, frühestens 12 Wochen vor dem angekündigten Beginn bis zur Beendigung der Freistellung (Ausnahmen entscheidet die oberste Landesbehörde, die für den Arbeitsschutz zuständig ist)
- Eine zeitliche Unterbrechung innerhalb oder zwischen den unterschiedlichen Freistellungen ist außer bei der Begleitung in der letzten Lebensphase nicht zulässig
- Gesamtdauer aller Freistellungen je pflegebedürftigem nahen Angehörigen: **24 Monate**

5 Grundsätze

- Ist der nahe Angehörige nicht mehr pflegebedürftig oder die häusliche Pflege unmöglich, endet die Familienpflegezeit oder Pflegezeit **4 Wochen** nach Eintritt der veränderten Umstände

6 Landespflegegeld

1.000 Euro pro Jahr (Antrag bis zum 31.12.2018 schriftlich zu stellen) Das Antragsformular finden Sie unter:

www.landespflegegeld.bayern.de

Voraussetzung:

- Pflegebedürftige mit Pflegegrad 2 und höher,
- Hauptwohnsitz in Bayern zum Zeitpunkt der Antragstellung
- Dem Antrag muss in Kopie der Personalausweis bzw. Reisepass und eine Ablichtung des Bescheids der Pflegekasse beigelegt werden.

6 Landespflegegeld

- Der Antrag ist per Post an **Landespflegegeldstelle, 81050 München** zu schicken.
- Ein einmal gestellter Antrag wirkt für die nachfolgenden Pflegegeldjahre fort.
- Fallen die Anspruchsvoraussetzungen weg, muss die Landespflegegeldstelle unverzüglich informiert werden.
- Bei Fragen zum Landespflegegeld: Bayern Direkt, die Servicestelle der Bayerischen Staatsregierung
Tel.: 089 12 22 213 (Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 18:00 Uhr und Freitag von 08:00 bis 16:00 Uhr
- oder fragen.landesspflegegeld@stmflh.bayern.de
- www.landesspflegegeld.bayern.de

7 Soziale Sicherung der Pflegeperson

Definition Pflegeperson (§19 SGB XI):

- Pflegepersonen sind Personen, die nicht erwerbsmäßig einen Pflegebedürftigen im Sinne des §14 SGB XI in seiner **häuslichen Umgebung** pflegen.
- Leistungen zur sozialen Sicherung (§ 44 SGB XI) erhält eine Pflegeperson nur, wenn sie eine oder mehrere pflegebedürftige Personen wenigstens **zehn Stunden pro Woche**, verteilt auf regelmäßig **mindestens zwei Tage in der Woche**, pflegt.

7 Soziale Sicherung der Pflegeperson

Unfallversicherung:

- Die Pflegeperson ist unfallversichert, wenn sie einen Pflegebedürftigen mit mindestens **Pflegegrad 2 nicht erwerbsmäßig** in der **häuslichen Umgebung** pflegt.
- Unfallversicherung greift bei allen Tätigkeiten und Wegen, die mit der Pflege unmittelbar zusammenhängen

7 Soziale Sicherung der Pflegeperson

- Die Pflegeperson ist in der Arbeitslosenversicherung versichert, wenn sie
 - einen Pflegebedürftigen (**mindestens Pflegegrad 2**) wenigstens **10 Stunden wöchentlich**
 - verteilt auf regelmäßig mindestens **zwei Tage** in der Woche in der **häuslichen Umgebung nicht erwerbsmäßig** pflegt und
 - unmittelbar vor der Pfl egetätigkeit die Pflegeperson versicherungspflichtig in der Arbeitslosenversicherung versichert war oder eine Leistung nach dem SGB III (z.B. Arbeitslosengeld) bezogen hat

7 Soziale Sicherung der Pflegeperson

Leistungen zur Rentenversicherung werden gezahlt, wenn die Pflegeperson

- eine oder mehrere pflegebedürftige Personen (mindestens **Pflegegrad 2**) wenigstens **zehn Stunden wöchentlich**,
- verteilt auf regelmäßig **mindestens zwei Tage** in der Woche in **häuslicher Umgebung nicht erwerbsmäßig** pflegt und
- nicht mehr als **30 Stunden** pro Woche arbeitet
- keine Vollrente wegen Alters bezieht.

7 Soziale Sicherung der Pflegeperson

Rentenversicherung:

Die Rentenversicherungsbeiträge richten sich nach der Höhe des Pflegegrades sowie nach der bezogenen Leistungsart (nur Pflegegeldbezug, nur Pflegesachleistungen oder Bezug der Kombinationsleistung).

Weitere Informationen zu den Rentenversicherungsbeiträgen erhalten Sie auf der Internetseite der [Deutschen Rentenversicherung](#) und unter der Telefonnummer: 0941 7989-0.

Weitere Informationen

- www.wege-zur-pflege.de
- Musterformulare Ankündigungsschreiben/ zinsloses Darlehen:
<http://www.wege-zur-pflege.de/familienpflegezeit/service.html>
- Pflagetelefon des BMFSFJ:
030 20179131, info@wege-zur-pflege.de

- Medizinischer Dienst des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen e.V. (MDS) Hrsg. (2016). *Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit nach dem XI. Buch des Sozialgesetzbuches.*
- Medizinischer Dienst des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen e.V. (MDS) Hrsg. (o.J.) *Das neue Begutachtungsinstrument der sozialen Pflegeversicherung. Die Selbstständigkeit als Maß der Pflegebedürftigkeit.*
- Statistisches Bundesamt (Hrsg.). (2017). *Pflegestatistik 2015, Pflege im Rahmen der Pflegeversicherung, Deutschlandergebnisse.* Wiesbaden.
- Unterlagen Praxisseminar Pflegestärkungsgesetz 2, Walhalla Verlag 2016.
- Pflegereform 2016/17, vergleichende Gegenüberstellung, Walhalla Verlag 2016.
- Beraterbrief Pflege, Walhalla Verlag 2016.

Literaturverzeichnis

- www.fokus-pflegerecht.de
- <http://www.gesetze-im-internet.de/pflegezg/>
- http://www.gesetze-im-internet.de/fpfzg/_1.html



Vielen Dank

Haben Sie Fragen?



Kontakt

Manuela Tremli
Seniorenamt, Fachstelle für pflegende Angehörige
Referat 2 / Amt 54

Johann-Hösl-Str. 11
93053 Regensburg

Telefon 0941 507-4952
Fax 0941 507-4549

tremli.manuela@regensburg.de